

RS Vfgh 1993/11/15 B1712/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.11.1993

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Aufenthaltsverbot für die Dauer von zehn Jahren.

Der Antragsteller ist bislang nur wegen vergleichsweise geringfügiger Verwaltungsübertretungen betroffen worden. Der Vollzug des Bescheides würde aber einen Eingriff in das Privat- und Familienleben des Antragstellers darstellen (lebt seit 1991 - wenngleich zeitweise unrechtmäßig - in Österreich, hat hier geheiratet und einen Arbeitsplatz).

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B1712.1993

Dokumentnummer

JFR_10068885_93B01712_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at